

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 17

Jahrgang 61

Erscheinungstag 15.08.2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
51	Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zur nachhaltigeren Flächenentwicklung – Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)	148 - 150
52	<u>GENEHMIGUNG UND WIRKSAMKEIT</u> der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven - Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Bereich Vosskotten und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Stadtgebietes	151 - 153
53	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134	154

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zur nachhaltigeren Flächenentwicklung –

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Landesregierung hat am 21. Juni 2023 Eckpunkte zu einer Änderung des Landesentwicklungsplans für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen. Ziel der beabsichtigten Änderung ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Grund und Boden.

Die Eckpunkte der Änderung betreffen:

- Prüfung, inwieweit Städte und Gemeinden, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet besonders vorantreiben, über den LEP in ihren sonstigen nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt werden können.
- Aufnahme eines 5 ha-Grundsatzes im Einklang mit einer effizienteren Flächennutzung; dabei Prüfung, ob eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP möglich ist.
- Prüfung, ob Änderungen im LEP oder ein Erlass bzw. eine Handreichung zur Verstetigung der so genannten „Flex-Modelle“ erforderlich sind. Die „Flex-Modelle“ sollen derzeit in drei Planungsregionen auf ihren Beitrag zu einer flexibleren, schnelleren und umsetzungsorientierteren Raumordnung erprobt werden.

Die Landesregierung wird dabei unter Einbeziehung der Kommunen und der Regionen Wege entwickeln, wie möglichst flächensparend und flächenschonend insbesondere Wohnungs-, Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturfächenbedarfe gedeckt werden können. Die Landesregierung möchte den Kommunen einen größeren Spielraum in ihren Entwicklungsmöglichkeiten bei der räumlichen Umsetzung gewähren, soweit landesplanerische Vorgaben, insbesondere die Flächensparziele, das Leitbild der dezentralen Konzentration und der klimaneutrale Umbau nicht gefährdet werden.

- Prüfung, ob die vier bestehenden LEP-Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben für derartige Nutzungen weiter im LEP gesichert werden sollen und ob weitere derartige oder ähnliche Flächen zur Stärkung von Industrie und produzierendem Gewerbe bzw. der Transformation ausgewiesen werden können. Sollte sich einer der bestehenden LEP-Standorte nicht mehr für eine weitere Sicherung für diesen Zweck eignen, wird geprüft, ob dieser Standort zukünftig im LEP als Gebiet zum Schutz der Natur, für die Landwirtschaft oder eine andere Nutzung wie z. B. Erneuerbare Energien gesichert werden soll.

- Prüfung einer Anpassung des bisherigen LEP-Ziels 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ (bezogen auf Gebiete und Bereiche zum Schutz der Natur) sowie des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 „Waldschutz und Waldinanspruchnahme“ aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung.
- Konkretisierung des LEP entsprechend der Festlegungen im Bundesraumordnungsplan Hochwasser (LEP-Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“) zur stärkeren Verankerung des vorbeugenden Hochwasserschutzes.
- Verankerung des Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ über eine Festlegung in Kap. 7.5 des LEP
- Aufnahme eines Grundsatzes zur Wasserstoffinfrastruktur, mit dem Regional- und Bauleitplanung unter anderem dazu verpflichtet werden, freie bzw. frei werdende Kraftwerksstandorte vorrangig für die Nachnutzung durch systemrelevante Elektrolyseure, Konverter und wasserstofffähige Gaskraftwerke zu reservieren. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass dennoch Flächen auf den Kraftwerksstandorten verbleiben, auf denen andere Nutzungen für Wohnen und Gewerbe zur Verfügung stehen.
- Prüfung, ob dem Anliegen der chemischen Industrie Rechnung getragen werden kann, im LEP bzw. über den LEP die Planung von Korridoren für überregional bedeutsame Chemie-Pipelines zu unterstützen.
- Änderung der LEP-Festlegungen zur Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) auf Basis eines noch zu entwickelnden Rohstoffmonitorings. Um den Flächenverbrauch insgesamt zu begrenzen, werden die vorhandenen Festlegungen des LEP zu einer möglichst umfassenden Ausschöpfung von bestehende Lagerstätten überprüft.
- Prüfung, ob zur Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung eine Anpassung des Grundsatzes 8.1-1 (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) sowie der Ziele 8.1-11 (ÖPNV) und 8.1-12 (Erreichbarkeit) und die Aufnahme eines Grundsatzes zum (überregional bedeutsamen) Radverkehr erforderlich sind.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans wird derzeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie als Landesplanungsbehörde vorbereitet.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) von der Aufstellung des Raumordnungsplans unterrichtet und gleichzeitig aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die entsprechenden Hinweise sind bis zum 15. September 2023 per E-Mail (3-LEP-Aenderung-Flaechenentwicklung@mwike.nrw.de), per Post oder per Fax (0211/61772-826) zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf.

GENEHMIGUNG UND WIRKSAMKEIT

der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Bereich Vosskotten und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Stadtgebietes

Die Bezirksregierung Münster hat zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

**Genehmigung
der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Greven**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Greven am 26.04.2023 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplans.

Münster, 20.07.2023

Bezirksregierung Münster Az.:
35.02.01.700.003/2023.0002
Im Auftrag
(S) gez. Friederike Wemmer

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ratsbeschluss vom 26.04.2023 übereinstimmt. Es wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet. Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Damit wird die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven wirksam.

Die Abgrenzung des Bereiches der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplans ist Aufhebung der Windkonzentrationszone

im Bereich Vosskotten und damit deren Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im übrigen Außenbereich. Insoweit hat die geplante Änderung des Flächennutzungsplans Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet. Damit sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 15.08.2023

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH

35. Änderung des Flächennutzungsplans
"Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der
Windenergie im Bereich Vosskotten"

ohne Maßstab
23.09.2022



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven
gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005
(Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134)

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks
Gemarkung: **Greven**, Flur: **115** Flurstück **37**.

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung der Grenzen dieses Flurstücks durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das Grundstück Gemarkung **Greven**, Flur: **115**, Flurstück **34** in 48268 Greven, welches nördlich an das zu teilende Grundstück Flurstück 37 angrenzt.

Für das oben genannte Flurstück des Wasserlaufs wurde bisher kein Grundbuchblatt angelegt, da es gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit ist. Das Liegenschaftskataster weist zwar als Eigentümer dieses Grundstücks „Die Anlieger“ aus, das Eigentum gilt aber dennoch als ungeklärt. Die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen erfolgt daher durch Offenlegung.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift

in der Zeit vom 01.09.2023 bis einschließlich 30.09.2023 in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck, Sickerhook 10, 48291 Telgte

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Terminabsprachen sind möglich Tel.: 02504-72150).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte, die nicht schon im Rahmen des Grenztermins am 03.08.2023 der Abmarkung zugestimmt haben, ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Nach Ablauf des vorgenannten Offenlegungszeitraumes gilt die Abmarkung als bekannt gegeben.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gegen die Abmarkung der Grundstücksgrenzen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postfach 80 48, 48043 Münster)** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Telgte, den 10.08.2023

gez. Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur